



Wertungsrichter-Richtlinien für Wettkämpfe Einzelgeräteturnen (EGT) im ZTV

Für alle kantonalen Wettkämpfe im Einzelgeräteturnen (EGT) gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Für den Kanton Zürich gelten folgende Zusatzbestimmungen:

Einsatz-Verantwortlichkeit

Die Vereine sind für die zu leistenden Einsätze ihrer Wertungsrichter verantwortlich. Bei Verhinderung ist der Verein (Wertungsrichter) verpflichtet, für gleichwertigen Ersatz (Brevet 1 / Brevet 2) zu sorgen. Allfällige Ersatzleute sind namentlich bis spätestens 18.00 Uhr am Vorabend des 1. Wettkampftages der Wertungsrichteradministration zu melden. Kontaktdaten sind auf dem Einsatzplan vermerkt.

Minimale Anzahl Richtereinsätze pro Jahr

Gemäss Richterreglement (Leitfaden Kaderbildung Richterwesen Geräteturnen) des STV wird erwartet, dass sich jeder Wertungsrichter mit dem Besuch eines Richter-Fortbildungskurs dazu verpflichtet, weiterhin mindestens 2 Richtereinsätze pro Jahr zu leisten.

Tenue

Die Wertungsrichter tragen das offizielle STV-Wertungsrichter-T-Shirt oder ein neutrales blaues T-Shirt. Bitte tragt im Interesse der Organisatoren keine Strassenschuhe resp. Turnschuhe, die schwarze Streifen zeichnen.

Wertungsrichter-Obligatorium

Alle Vereine müssen **wettkampfbezogen** folgende Wertungsrichter-Einsätze leisten:

- Jugendkategorien K1-K4
pro 15 Turnerinnen / Turner: 1 Wertungsrichter/in Brevet 1
- Aktivkategorien K5-K7 und K D/H
pro 15 Turnerinnen / Turner: 1 Wertungsrichter/in Brevet 2

Bei gemeinsamen Wettkämpfen wird die Anzahl der Ti/Tu für die Berechnung der WR-Einsätze zusammengezählt. Eine Anmeldung **ohne** WR-Meldung (oder ohne das Vorhandensein eines bewilligten Gesuches) wird zurückgewiesen.

Die Berechnung der Einsätze erfolgt aufgrund der Anmeldezahlen bei Meldeschluss.

Kann ein Verein das Obligatorium nicht erfüllen, muss bis spätestens **31. Dezember des Vorjahres** ein schriftliches Gesuch an die Fachgruppe Wertungsrichter des Ressort Geräteturnen (getu-wr@ztv.ch) gestellt werden. Verspätet eingegangene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Über Ausnahmen entscheidet die Fachgruppe Wertungsrichter des Ressort Geräteturnen. An die Bewilligungen der Gesuche können Auflagen gebunden sein.

Spezialregelungen

- Für neue Vereine, die noch keine WR haben, aber TeilnehmerInnen an den WR-Kurs senden, besteht eine Frist von bis zu drei Jahren, bis sie das Obligatorium zu erfüllen haben. Wenn die WR-Prüfung nicht bestanden wird, besteht für die Riege eine Frist von einem Jahr.
- Vereine, deren Turnerinnen/Turner sich für die Schweizer Meisterschaften qualifizieren, können verpflichtet werden, Wertungsrichter zu stellen.

Das Nichteinhalten der Wertungsrichter-Richtlinien kann Sanktionen zur Folge haben.

ZÜRCHER TURNVERBAND

Breitensport/Ressort GETU

WR-Verantwortliche

getu-wr@ztv.ch

17.1.2023